

Änderungen der Wettspielordnung zur Saison 2025

- **§ 9,3:**

Im Rahmen eines Altersklassenwechsels kann auf Antrag eine Erwachsenenmannschaft ohne Abmeldung der bisherigen Altersklasse von der spielleitenden Stelle abweichend von § 9 Nr. 2 WSpO bis maximal zur Verbandsliga unter bestimmten Bedingungen auch oberhalb der untersten Klasse eingruppiert werden.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- a) Altersklassenwechsel von 6 Spielern (bei 6er Mannschaften) und 4 Spielern (bei 4er Mannschaften).
- b) Die nach § 9,3 a) benannten Spieler müssen bereits im zurückliegenden Jahr für den antragstellenden Verein in einer Mannschaft gemeldet worden sein.
- c) Die LK-Zuordnung der nach § 9,3 a) benannten Spieler muss mindestens der Durchschnitts-LK der beantragten Spielklasse entsprechen.
- d) Ein freier Platz in der beantragten Spielklasse muss vorhanden sein.
- e) Die nach § 9,3 a) benannten Spieler müssen auf der namentlichen Meldung der neu eingruppierten Mannschaft erscheinen. Geschieht dies nicht, wird diese Mannschaft nach Abschluss der namentlichen Meldephase (vgl. hierzu § 9,5) automatisch wieder abgemeldet und es ist eine Bearbeitungsgebühr von 150,- € zu entrichten.

f) Die nach § 9,3 b) benannten Spieler dürfen im laufenden Spieljahr nicht für zwei Altersklassen gemeldet werden.

Ein Anspruch auf eine solche Eingruppierung besteht nicht. Ein Antragsvordruck ist bei der zuständigen Geschäftsstelle anzufordern und bis zum 10.12. einzureichen.

- **§ 9,6:**

Für jede Alterskonkurrenz ist unabhängig von der Spielklasse eine Mannschaftsmeldung zu erstellen, wobei die Reihenfolge nach ihrer Spielstärke erfolgen muss. Maßgeblich für die Spielstärke ist: zunächst die jeweils gültige Deutsche Rangliste und danach die LK-Rangliste gemäß Stichtags-LK **(1. Mittwoch im Februar)**. **Maßgeblich für die namentliche Mannschaftsaufstellung ist beim Spielen in zwei Altersklassen die Reihenfolge der betreffenden Spieler in der jüngeren Konkurrenz.** Hiervon kann auf Antrag bei zwei oder mehreren Spielern, die im selben Verein in zwei Altersklassen gemeldet werden, eine abweichende Reihenfolge durch die zuständige spielleitende Stelle genehmigt werden.

- **§ 13.3:**

Die Mannschaftsaufstellung hat in der Reihenfolge der namentlichen Mannschaftsmeldung (§ 9.9), die mit dem Status „endgültig“ in TORP veröffentlicht ist, zu erfolgen. Die von Punkt 1 bis 6 (bei Vierermannschaften 1 bis 4) gemeldeten Spieler dürfen ausschließlich nur in der 1. Mannschaft, nicht in einer unteren Mannschaft spielen. Dasselbe gilt analog von Position 7 bis 12 (bei Vierermannschaften 5 bis 8) für die zweite Mannschaft, von Position 13 bis 18 (bei Vierermannschaften 9 bis 12) für die dritte Mannschaft usw....

Werden in einer Mannschaft mehr Spieler ohne Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU gemeldet als nach § 13,2 spielberechtigt sind, muss die entsprechende Anzahl der nachfolgenden Spieler dieser Mannschaft zugerechnet werden. Sie verlieren für nachfolgende Mannschaften ihre Spielberechtigung.

~~Sofern auf den Positionen 1-6 bzw. 1-4 auf der Mannschaftsmeldung zwei Spieler ohne Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU gemeldet sind, so sind erst die Spieler ab Position 8 bzw. ab Position 6 in der zweiten Mannschaft spielberechtigt.“~~

- **§ 14,6:**

Der Oberschiedsrichter überprüft die Einzel- und Doppelaufstellungen vor dem jeweiligen Spielbeginn unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Bei einer notwendigen Korrektur sind beide Mannschaftsführer zu informieren und die Aufstellungen ggf. neu abzugeben. **Der Oberschiedsrichter gibt den beiden Mannschaftsführern gleichzeitig die jeweilige Mannschaftsaufstellung zur Kenntnis (Offenlegung). Die Aufstellung der Einzel und Doppel ist nach Offenlegung endgültig und darf in keinem Fall mehr verändert werden.** Übernimmt gem. § 12 (6) ein Mannschaftsführer die Funktion des OSR, so wird der Mannschaftsführer der gegnerischen Mannschaft in den Vorgang der Überprüfung ~~bis zur Offenlegung~~ einbezogen. **Hier erfolgt die Offenlegung durch Bekanntgabe der Aufstellungen an die Mannschaften.** ~~Nach dem Übertragen durch den Oberschiedsrichter in den Spielberichtsbogen legt er sie offen.~~

- **§ 19,4:**

Tritt eine Mannschaft der Oberliga, Verbandsliga und der höchsten Bezirksverbandsklasse – aus welchem Grund auch immer, höhere Gewalt ausgenommen – zu einem angesetzten Spiel nicht an, ist sie 1. Absteiger. Bereits durchgeführte Spiele gegen diese Mannschaften werden nicht gewertet. Darüber hinaus ist ein Ordnungsgeld von 300,- € (Jugend 150,- €) zu entrichten. Ein ~~Wieder~~ **Aufstieg** ist für Mannschaften des Vereins in dieser Altersklasse in ~~den~~ **die** Oberligen der Damen, Herren und Herren

30-Konkurrenzen für zwei Spieljahre **das nächste Spieljahr** ausgeschlossen.

Tritt eine Mannschaft aus den anderen Spielklassen - aus welchem Grund auch immer, höhere Gewalt ausgenommen - zu einem an-gesetzten Spiel nicht an, so ist ein Ordnungsgeld von 150,- € zu entrichten. Die Wettkampfwertung erfolgt in diesem Fall per Straf-wertung mit 0:9 Matchpunkten (0:6 Matchpunkten bei 4er-Mannschaften) gegen die nicht angetretene Mannschaft. Im Wiederholungsfalle ist diese Mannschaft 1. Absteiger und bereits durchgeführte Spiele gegen diese Mannschaften werden nicht gewertet. Darüber hinaus ist ein weiteres Ordnungsgeld von 150,- € zu entrichten.